

5. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018

Vorlage 5218b (gemeinsame Eintretensdebatte mit Vorlage 5381)

Ratspräsident Dieter Kläy: Sie haben 17. September 2018 gemeinsame Beratung dieser Geschäfte beschlossen. Wir werden sie also gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Wir beschäftigen uns mit dem GNU. Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes, kurz GNU genannt, hat natürlich relativ wenig mit der afrikanischen Kuhantilope zu tun. Es ist ein vollständig neues Gesetz, welches auf der Motion Kantonsratsnummer 103/2012 betreffend «Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)» der heutigen Regierungsrätin Carmen Walker Späh und Mitunterzeichnenden fusst. Diese Vorlage zeigt, wie es mit der Behandlung von Vorlagen in diesem Rat gehen kann: Im November 2016 sandte der Regierungsrat die Vorlage an den Kantonsrat. Die KEVU hat dieses Geschäft beraten und im September 2018 abgeschlossen. Eigentlich dachten wir, dass wir das Gesetz noch in der alten Legislatur unter dem damaligen Regierungsrat Markus Kägi behandeln würden, aber dann kam die Revision des Kantonsratsgesetzes dazwischen und, wie Sie heute (*im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage 217c/2012*) wieder mitbekommen haben, benötigte dieses Thema viel Zeit zur Diskussion. Und so ist es jetzt geschehen, dass wir schon im Jahr im 2020 sind und uns endlich dem GNU widmen können.

Zur Gesetzesvorlage: In den letzten Jahren hat das Interesse am tiefen Untergrund zur Energiegewinnung in der Schweiz stark zugenommen, sei es zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Schichten zu Strom- oder Fernwärmeproduktion, also Geothermie, oder sei es zur Förderung von Erdgas. Dabei zeigt sich, dass bezüglich der Nutzung des Untergrundes Regelungslücken bestehen. Die vorhandenen Regelungen orientieren sich an den einzelnen Ressourcen. Eine Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung fehlt, ebenso eine Koordination konkurrierender Nutzungen wie eine vorausschauende Planung und Steuerung.

Ziel des Gesetzes ist es denn auch in erster Linie, Rechtssicherheit für die Unternehmen und Investoren zu schaffen. Klare Rahmenbedingungen sollen die Nutzung von Untergrund für die heimische Energiegewinnung begünstigen. Das Gesetz legt das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung und Konzessionen fest. Eine weitere wichtige Zielsetzung liegt darin, die Bevölkerung und die Umwelt vor Schäden zu bewahren. Das Gesetz sagt klar, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unabhängig vom angewendeten technologischen Verfahren gewährleistet sein muss. Die vom Bundesgesetz vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen gelten natürlich auch für die vom Gesetz erfassten Themenkreise.

Sollten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden auftreten, sollen Regelungen

zur Sicherheitsleistung und zur Haftung verhindern, dass der Staat für ungedeckt gebliebene oder für private Tätigkeiten haften muss. Gegenstand dieses Gesetzes bildet neben der Energiegewinnung im grösserem Massstab, zum Beispiel Geothermie-Kraftwerken, auch Untersuchungen des Untergrundes wie Grabungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen, die im Hinblick auf solche Projekte erfolgen müssen. Wenig intensive Nutzungen von Erdwärme hingegen, zum Beispiel Erdsonden oder Grundwasserwärmepumpen bis zu einer Tiefe von 1000 Metern, unterliegen nicht der Bewilligungs- und Konzessionspflicht gemäss dem neuen Gesetz, wie auch andere Nutzungen des Untergrundes im untiefen Bereich. Die Bewilligungspflicht wird je nachdem in anderen Gesetzen geregelt.

Der Grundsatz, wonach der Kanton das Bergregal für sich beansprucht, ist bisher im Einführungsgesetz zum ZGB (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*) festgelegt. Dieser Grundsatz wird ins neue Gesetz überführt. Vom Bergregal erfasst sind sämtliche Erze und Mineralien, Salz, Energierohstoffe, Erdgas und Kohle sowie auch Asphalt und Bitumen.

Wichtige Voraussetzung für sämtliche Nutzungen des Untergrundes bildet schliesslich das Wissen über dessen Beschaffenheit, das heute mangelhaft oder sehr lückenhaft ist. Die heute noch beschränkten Kenntnisse sollen stetig erweitert werden. Das Gesetz sieht vor, dass Bohrungen auf Verlangen der Behörden vermessen und dokumentiert werden müssen. Inwiefern diese Daten in welcher Form und mit welchen Konditionen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, ist Thematik eines Minderheitsantrags.

Grundsätzlich erachtet es die KEVU als notwendig, aufgrund der Herausforderungen der Zukunft im Bereich des tiefen Untergrundes dieses neue Gesetz zu erlassen. Aus der KEVU-Beratung gingen insgesamt elf Minderheitsanträge hervor. Ich möchte hier aber noch zwei unbestrittene Änderungen, welche die KEVU am Gesetz vorgenommen hat, hervorheben: Die aufsehenerregendste einstimmige Änderung der KEVU wurde wohl im neuen Absatz 2 des Paragraphen 7 festgehalten. Für die Förderung von fossilen Energieträgern durch hydraulische Fraktionierung, sogenanntes Fracking, sollen keine Konzessionen erteilt werden dürfen. Oder etwas verständlicher gesagt: Es wird im Kanton Zürich keine Schiefergasgewinnung geben, sollte es bei uns überhaupt solches geben. Beim Fracking wird im tiefen Untergrund der Fels aufgesprengt; dies mithilfe von Wasser oder auch von Chemikalien. Fracking ist auch notwendig, um die Kavernen für die tiefe Geothermie zu erstellen. In Hinblick auf die Herausforderungen der Klimakrise ist die tiefe Geothermie eine sehr spannende Technologie und die KEVU möchte explizit diese Anwendungen nicht verbieten. Denn hierfür muss der Fels nur einmal aufgerissen werden. Deshalb hat die Kommission entschieden, kein Technologieverbot «Fracking» auszusprechen. Bei der Förderung von fossilen Energieträgern muss aber Fracking wiederholt unter starkem Chemikalieneinsatz angewendet werden – mit fragwürdigen Konsequenzen für Mensch und Umwelt. Diese Methode wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verboten.

Bezüglich Sicherheit will die Kommission zusätzlich festhalten, dass alle in den Boden einzubringenden Stoffe vorrangig zu deklarieren sind und dass ein Nachweis für die Finanzierung des Rückbaus von Anlagen vorzusehen ist.

Minderheitsanträge wird es unter anderem im Bereich der Nutzungsgebühren geben. Sollen sie abhängig sein von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sollen die Gemeinden auch einen Teil davon erhalten? Weitere Minderheitsanträge gibt es bei der Abgrenzung, wo der tiefe Untergrund beginnt, und in den Bereichen vom Festschreiben der weiteren Erhöhung von Sicherheitsstandards und der Sicherstellung des Verbandbeschwerderechts.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, das Gesetz anzunehmen und die damit verknüpfte Motion Kantonsratsnummer 103/2012 abzuschreiben.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir werden mit den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern um 14.30 Uhr weiterfahren.

Die Eintretensdebatte wird unterbrochen. Fortsetzung in der Nachmittagsitzung.